

Jugendlager Schönecken

Hausordnung



Wir wollen allen eine schöne und unvergessliche Zeit im Jugendlager Schönecken ermöglichen. Damit das gelingt, muss jeder etwas mithelfen! Es ist jedoch nicht mehr gegenseitige Rücksichtnahme notwendig als das, was man allgemein als „gute Kindestube“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Regeln sind daher zu beachten.

1 Anreise / Schlüssel

- 1.1 Die Anreise kann grundsätzlich ab 15.00 Uhr erfolgen
- 1.2 Bei Verlust eines Schlüssels werden für die Neuanfertigung 75,- € je Schlüssel in Rechnung gestellt.
- 1.3 Beim Eintreffen der Gruppe festgestellte Schäden und Mängel sind unverzüglich zu melden. Bewährt hat sich das Erstellen einer Mängelliste.
- 1.4 Die Matratzen sind lediglich mit einem Schutzbezug überzogen. Spannbettuch, sauberer Schlafsack bzw. Bettzeug und Bettbezug sowie ggf. Kopfkissen sind mitzubringen.
- 1.5 Die Betten müssen bei Benutzung mit mindestens einem Bettlaken bezogen werden (evt. zusätzlich Gummibezug gegen Durchnässen).
- 1.6 Die Matratzen sind mit einem Rundumbezug bezogen. Dieser wird bei Verschmutzung mit 7 € Reinigungsgebühr in Rechnung gestellt. Matratzen, die durchnässt sind, werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

2 Aufenthalt im Jugendlager

- 2.1 Jeder Gast ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Der oder die Leiter sind verantwortlich für ihre Gruppe.
- 2.2 Ein Anspruch auf eine alleinige Nutzung des Jugendlagers besteht grundsätzlich nicht. Die Exklusivnutzung der Einrichtung kann nur dann erfolgen, wenn die Gruppengröße der Auslastungskapazität entspricht. Sonderregelungen sind der Preisliste zu entnehmen.
- 2.3 Bei Teilbelegung des Jugendlagers sind die Gemeinschaftsräume (sanitäre Anlagen, Küche, Aufenthaltsraum) sowie die Außenanlage in Abstimmung mit den

anderen Mietern zu nutzen. Wir empfehlen eine vorherige Kontaktaufnahme. Kontaktherstellung kann durch den Vermieter erfolgen.

- 2.4 Die benutzten Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände sowie das Außengelände sind in Ordnung zu halten und pfleglich zu behandeln.
- 2.5 Kosten notwendiger Sonderreinigungen (Entfernung von Graffiti, Kaugummi, Brandflecken o.ä.) gehen zu Lasten der Gruppe.
- 2.6 Bei selbstverschuldetem Verlust von bzw. Schäden an Einrichtungsgegenständen und Gebäuden trägt die Gruppe die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reparatur.
- 2.7 Beschädigungen oder Mängel in und an den Gebäuden müssen unverzüglich der Ansprechpartnerin des Jugendlagers gemeldet werden, damit diese möglichst zeitnah behoben werden können.
- 2.8 In den Schlafräumen (Blockhütten) dürfen keine Speisen zubereitet werden (Brandgefahr).
- 2.9 **Das Rauchen ist in sämtlichen Häusern verboten!**
- 2.10 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes haben die Gruppen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 2.11 Die Gruppen werden dazu angehalten, mit Wasser und Energie sparsam umzugehen. Wasserhähne müssen richtig zuge dreht werden, in nicht benutzten Räumen ist das Licht zu löschen.
- 2.12 Das Gelände ist sauber zu halten.
- 2.13 Die Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Müllentsorgung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- 2.14 Die Grünflächen der Anlage dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
- 2.15 Beim Abbau von Zelten ist darauf zu achten, dass alle Heringe entfernt werden. Folgeschäden durch hinterlassene Zelt-Utensilien an Grünflächenpflegegeräten können in Rechnung gestellt werden.
- 2.16 Leider ist die Zaunanlage des Jugendlagers immer wieder Ziel vorsätzlicher Zerstörung. Beschädigungen an der Zaunanlage (insbesondere Öffnungen derselben) werden durch Fachfirmen repariert und der jeweiligen Gruppe in Rechnung gestellt.
- 2.17 **In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr herrscht grundsätzlich Nachtruhe gemäß §4 Landesimmissionsschutzgesetz.**
Befindlichkeiten der Anwohner sind gegebenenfalls jedoch vorrangig zu beachten.

- 2.18 Grillabende, Nachtwanderungen und Feste, die in diese Zeit hineinreichen, sind bei Mehrfachbelegung des Jugendlagers mit den anderen Gästen abzustimmen und dürfen weder Gäste noch Anwohner stören.
- 2.19 Die Benutzung von Stereoanlagen, Musikinstrumenten oder ähnlichen Geräten ist nur dann erlaubt, wenn andere Gäste und die Anwohner dadurch nicht gestört werden.
- 2.20 Für mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- 2.21 Die Feuerstelle ist sauber zu hinterlassen. Im Sinne des Brandschutzes sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten.
- 2.22 Waffen und waffenähnliche Gegenstände sind in unserem Ferienlager strikt verboten.

3 Abreise

- 3.1 Die benutzten Gebäude müssen besenrein, der Platz aufgeräumt (Müll einsammeln) verlassen werden. Die benutzten Küchen- und Sanitäreinrichtungen und -gegenstände müssen gereinigt werden.
- 3.2 Die Abreise erfolgt grundsätzlich bis 10.00 Uhr und erst dann, wenn der zuständige Ansprechpartner vor Ort den einwandfreien Zustand der Anlage überprüft hat. Andere Regelungen sind mit dem Ansprechpartner vor Ort abzustimmen.

4 Hausrecht

- 4.1 Sowohl die zuständige Ansprechpartnerin Frau Spoo vor Ort als auch die Bediensteten der Ortsgemeinde Schönecken und der Ortsbürgermeister der Gemeinde sowie dessen Vertreter üben das Hausrecht aus.
- 4.2 Bei grober oder vorsätzlicher Verletzung der Nutzungsbedingungen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Schönecken, 07.02.2012

Der Ortsbürgermeister